

---

## S 8 R 1835/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                       |
|---------------|---------------------------------------|
| Land          | Baden-Württemberg                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung                    |
| Abteilung     | 11                                    |
| Kategorie     | Urteil                                |
| Bemerkung     | -                                     |
| Rechtskraft   | -                                     |
| Deskriptoren  | -                                     |
| Leitsätze     | -                                     |
| Normenkette   | -                                     |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 8 R 1835/04 |
| Datum        | 27.07.2005    |

#### 2. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 11 R 3846/05 |
| Datum        | -              |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27. Juli 2005 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1950 geborene Kläger hat zwischen 1965 und 1968 den Beruf des Kochs erlernt. Anschließend war er als angestellter Koch versicherungspflichtig beschäftigt. Zwischen 1983 und 1998 führte er eine Kantine als Selbständiger. Im Anschluss daran war er bis 1999 als Leiter einer Molkereiabteilung im Großmarkt tätig. Zuletzt arbeitete er versicherungspflichtig als Küchenleiter und Geschäftsführer eines Selbstbedienungsrestaurants. Seit 16.05.2002 ist der Kläger arbeitsunfähig krank bzw. arbeitslos.

---

Am 06.08.2003 beantragte der Klager Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte zog hierauf den Rehabilitationsentlassungsbericht uber die vom Klager zwischen 10.06. und 08.07.2003 durchgefuhrte Heilbehandlung in der Rehaklinik K. in N. bei. Aus diesem Heilverfahren war der Klager unter Nennung der Diagnosen Zustand nach CTS-Operation beidseits (links guter Erfolg, rechts persistierende Schmerzen), Cervicocephalgien, chronisch rezidivierende Lumbalgien, Gonalgie beidseits bei Chondropathia patellae, Adipositas, Hyperlipidemie, muskulare Dysbalance und Verdacht auf somatoforme Storung mit einem unter dreistandigen Leistungsvermogen fur die zuletzt ausgeubte Tatigkeit als Koch, jedoch vollschichtig leistungsfahig fur leichte bis mittelschwere Tatigkeiten ohne starke Beanspruchung der rechten Hand bzw. hohe Anforderungen an die Feinmotorik, schweres Heben und Tragen von Lasten, Zwangshaltungen der Wirbelsule, haufiges Bucken, Exposition gegen Nasse, Kalte und Zugluft und Arbeiten in Hockstellung oder im Knien entlassen worden. Die Beklagte horte hierzu ihren Beratungsarzt, den Chirurgen Dr. S. Dieser vertrat die Auffassung, dass der Klager als Koch nur noch unter drei Stunden arbeiten konne. Moglich ware jedoch eine Tatigkeit als Restaurantleiter oder sonstige Tatigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Mit Bescheid vom 10.09.2003 wies die Beklagte hierauf den Rentenanspruch ab. Der Klager konne mit dem vorhandenen Leistungsvermogen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tatigkeiten im Umfang von mindestens sechs Stunden taglich ausuben. Bei diesem Leistungsvermogen liege weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfahigkeit vor.

Hiergegen erhob der Klager Widerspruch, den er damit begrundete, dass er aufgrund der bei ihm vorliegenden Erkrankungen zum einen nicht mehr als Koch arbeiten konne und zum anderen die separat zu betrachtende Schmerzerkrankung zusammen mit den anderen Leistungseinschrankungen dazu fuhre, dass auch fur Tatigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes ein unter sechsstandiges Arbeitsvermogen bestehe. Zur Unterstutzung seines Begehrens fugte er Arztbriefe der Radiologen Dr. A. und Dr. B., des Arztes fur Neurologie und Psychiatrie Dr. K. und des Oberarztes Dr. E. von der DRK-Klinik in B.-B. bei.

Die Beklagte lie den Klager daraufhin durch die Chirurgin Dr. L. von der rztlichen Untersuchungsstelle in K. begutachten. Dr. L. kam unter Bercksichtigung von Arztbriefen des HNO-Arztes Dr. W., des Orthopeden und Rheumatologen Dr. S., des Chefarztes Prof. Dr. H., DRK-Klinik B.-B., des Dr. E., des Dr. G., rztlicher Direktor der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Bad B., des Prof. Dr. S., Direktor der St. V.-Kliniken  Orthopedische Klinik  in K. zu dem Ergebnis, beim Klager bestanden als Diagnosen verbliebene sensible Storungen der rechten Hand bei Zustand nach operiertem Karpaltunnelsyndrom (Juni 2002) ohne motorische Ausfalle mit subjektiver Funktionsbeeintrachtung der rechten Hand, wiederkehrendes lumbales Schmerzsyndrom ohne wesentliche Funktionseinschrankungen bei leichter Fehlhaltung und relativer muskularer Insuffizienz ohne Wurzelreizsymptome und ohne neurologische Ausfalle, Bluthochdruck, medikamentels behandelt, HWS-Syndrom aktuell ohne Verspannungen, ohne Funktionseinbuen, bergewicht und als sonstige

---

Diagnosen Kniegelenksbeschwerden, links ausgeprägter als rechts, derzeit ohne Funktionseinbußen oder Reizzustand bei radiologisch beginnenden degenerativen Veränderungen und Gelenksbeschwerden im Bereich der Hüft- und Sprunggelenke, jeweils ohne relevante Funktionseinbußen, Ohrgeräusch rechts und Fettstoffwechselstörung. Die zuletzt verrichtete Tätigkeit überwiegt als Koch entspreche nicht mehr dem Leistungsvermögen des Klägers. Leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Arbeiten in langdauernder Wirbelsäulenzwangshaltung, häufiges Bücken, in überwiegt kniender oder hockender Position sowie erhöhte Anforderungen an die Dauerkraft und besondere Anforderungen an die Feinmotorik der rechten Hand, insbesondere bei Arbeiten ohne Sichtkontrolle seien dem Kläger jedoch vollschichtig möglich. Tätigkeiten in Nachtschicht seien als unangenehm anzusehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zwar könne der Kläger seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben. Sonstige leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes könne er jedoch noch mindestens sechs Stunden täglich verrichten. Auf eine Tätigkeit als Wareneinkäufer in der Hotellerie und Gastronomie sei er verweisbar.

Hiergegen erhob der Kläger Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG). Er führte aus, die von der Beklagten angegebenen Verweisungsberufe könne er nicht verrichten. Die Tätigkeit eines Wareneinkäufers sei mit dem umfangreichen Einsatz eines Pkws verbunden. Aufgrund seiner chronischen LWS- und HWS-Beschwerden könne er jedoch keine längeren Fahrtstrecken mehr zurücklegen. Als Küchenchef könne er auch nicht mehr arbeiten. Dies sei letztlich seine bisherige Tätigkeit gewesen. Die Tätigkeit erfordere in kleinen Kucheneinheiten grundsätzlich die Mitarbeit des Küchenchefs. Dies könne er nicht mehr. In größeren Kucheneinheiten würden die Stellen eines Küchenchefs vom Küchenmeister besetzt. Über die Ausbildung eines Küchenmeisters verfüge er nicht. Auch die Tätigkeit eines Qualitätsprüfers in der Lebensmittelindustrie sei ihm nicht zumutbar. Diese erfordere ein gutes Sehvermögen, Genauigkeit und Konzentrationsfähigkeit. Hieran mangle es ihm aufgrund der Schmerzerkrankung. Letztendlich sei seine Verweisbarkeit auch deshalb eingeschränkt, weil er über keine kaufmännischen Fähigkeiten verfüge. Die kaufmännischen Aufgaben habe bisher seine Frau verrichtet.

Die Beklagte legte berufskundliche Unterlagen zur Verweisungstätigkeit eines Küchenchefs, Qualitätsprüfers in der Lebensmittelindustrie und Handelsvertreters im Bereich Lebensmittel-, Hotel- und Gaststättenbedarf vor.

Das SG holte eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des Klägers, des Restaurants A. in C. ein. Für dieses berichtete H. S., dass der Kläger als Küchenleiter beschäftigt gewesen sei. Er sei in allen Bereichen der Küche tätig und mitzuständig für die Planung, den Wareneinkauf, Lagerhaltung, Disposition, Kalkulation und das Schreiben der Speisekarten gewesen.

Außerdem hörte das SG Dr. S., die Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. J. und Dr. K. als sachverständige Zeugen. Dr. S. führte unter Beifügung von bisher nicht

---

bekannten Arztbriefen des Prof. Dr. S., St. V.-Kliniken K. aus, beim KlÄxger bestehe ein degeneratives HWS-Syndrom mit rezidivierender Cervicocephalgie, eine beginnende laterale Gonarthrose beidseits, eine chronische Lumbalgie bei Osteochondrose L5/S1 und Zustand nach rechtsmedialem Bandscheibenprolaps L4/5, Osteochondrose L3-S1 sowie Spondylarthrosen und Epicondylitis radialis humeri links. Die Beschwerden wÄ¼rden den KlÄxger bei einer TÄxtigkeit als Koch sehr beeintrÄchtigen. Als solcher kÄ¶nne er nur noch weniger als sechs Stunden tÄxglich arbeiten. Leichte TÄxtigkeiten unter den Ä¼blichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien zumindestens drei, aber keine sechs Stunden tÄxglich mÄ¶glich. Dr. J. berichtete ergÄxzend noch Ä¼ber eine Osteolyse Os ilium rechts, Coxarthrose beidseits, Hypertonie, CTS beidseits, Tinnitus aurical beidseits, Depressionen und Tendovaginitis stenosa links. Durch seine Beschwerden an den HÄxnden kÄ¶nne der KlÄxger nicht mehr als Koch arbeiten. Ob er sonstige TÄxtigkeiten verrichten kÄ¶nne, kÄ¶nne sie nicht beurteilen. Sie fÄ¼gte Arztbriefe des Dr. E., der DRK-Klinik B.-B., der Internistin Dr. R., des Dr. K. und des Dr. W. bei. Dr. K. bekundete, er habe beim KlÄxger als Diagnosen eine HypÄsthesie D I â¼ IV rechts, deutliche SchwÄchen der Daumenabduktion links, Karpaltunnelsyndrom links, eine Wurzelirritation C 2 rechts, ein beginnendes Pronator Terres-Syndrom rechts und eine depressive Reaktion gestellt. Der KlÄxger kÄ¶nne seine bisherige TÄxtigkeit als Koch noch fÄ¼r mindestens sechs Stunden pro Tag ausÄ¼ben und auch sonstige leichte kÄ¶rperliche TÄxtigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien ihm vollschichtig mÄ¶glich.

Die Beklagte ÄxuÄ¶erte sich hierzu unter Vorlage einer Stellungnahme von Dr. S â¼!

Das SG zog ergÄxzend berufskundliche Stellungnahmen des Landesarbeitsamts Baden-WÄ¼rttemberg unter anderem zu den Berufen des Kundenberaters in der Hotellerie und Gastronomie und des WareneinkÄufers in der Hotellerie und Gastronomie bei.

Im Anschluss daran lieÄ¶ das SG den KlÄxger durch den OrthopÄxden Dr. C. begutachten. Dr. C. diagnostizierte degenerative VerÄxnderungen der unteren HWS mit endgradiger DreheinschrÄnkung nach links und mittelgradiger NeigeinschrÄnkung beidseits, Hinweise auf C6-Irritation rechts, rezidivierende Lumbalgie bei degenerativen LWS-VerÄxnderungen, endgradige FunktionseinschrÄnkung, ohne eindeutig radikulÄre StÄ¶rungen an den unteren ExtremitÄten, radiale und ulnare Epicondylopathie am rechten Ellbogen, Myotendopathie des rechten Trc. ileotibialis, retropatellare Chondromalazie links mehr als rechts, Senk-SpreizfuÄ¶, Hallux valgus und StrecksehnenverkÄ¼rung der GroÄ¶zehe beidseits und erhebliches Ä¼bergewicht. Als Koch und QualitÄtsprÄ¼fer in der Lebensmittelindustrie kÄ¶nne der KlÄxger nur noch drei bis unter sechs Stunden arbeiten. TÄxtigkeiten als KÄ¼chenchef und WareneinkÄufer seien ihm sechs Stunden und mehr tÄxglich mÄ¶glich. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÄ¶nne er ansonsten leichte, zeitweilig auch mittelschwere kÄ¶rperliche Arbeiten im Bewegungswechsel ohne hÄxufiges BÄ¼cken, Treppen gehen, anhaltende Zwangshaltungen sowie unter Vermeidung von TÄxtigkeiten auf Leitern und GerÄ¼sten, mit und an laufenden Maschinen, Akkord-, FlieÄ¶band- und Nachtarbeit und unter stÄxndigem Einfluss von KÄ¼lte, NÄsse und Zugluft vollschichtig

---

verrichten.

Der Klager wandte dagegen ein, dass er als Kochenchef und Wareneinkufer kein sechsstundiges Leistungsvermogen mehr besitze. Er wiederholte, dass er als Kochenchef in der Lage sein musse, alle Arbeiten, die in einer Kuche anfallen, selbstandig zu ubernehmen. Er musse einen Koch voll umfanglich vertreten konnen. Dies konne er nicht. Ein Kochenchef musse auch groere Gewichte heben und tragen. Auerdem mussten Kochenchefs regelmaig uber eine Meisterprufung verfugen. Von ihnen wurden auch umfangreiche PC-Kenntnisse verlangt. Diese besitze er nicht. Letztere seien auch fur die Tatigkeit des Wareneinkufers erforderlich. Daruber hinaus werde diese Tatigkeit in der Regel von einem Hotelkaufmann/Kauffrau ausgebt. Auerdem musse ein Wareneinkufer in der Regel langere Fahrtstrecken mit Pkws zurucklegen, sich immer wieder in Tiefkuhlhusern aufhalten und Kontrollen in diesen durchfhren und schwere Gebinde anheben und tragen, was ihm nicht moglich sei.

Mit Urteil vom 27.07.2005, den Bevollmachtigten des Klagers zugestellt am 12.08.2005, wies das SG die Klage ab. Zur Begrundung fuhrte es aus, der Klager sei aufgrund seiner bisherigen Tatigkeit als Facharbeiter einzustufen. Als Koch oder als Qualitatsprufer in der Lebensmittelindustrie konne er zwar nur noch drei bis unter sechs Stunden taglich arbeiten. Gestutzt auf das schlussige und nachvollziehbare Gutachten des Dr. C. und die sachverstandige Zeugenauskunft des Dr. K. und unter Zugrundelegung der beigezogenen berufskundlichen Beschreibungen seien ihm jedoch die sozial zumutbaren Tatigkeiten eines Kochenchefs und Wareneinkufers in der Hotellerie und Gastronomie vollschichtig moglich.

Hiergegen hat der Klager am 09.09.2005 Berufung eingelegt. Er weist im wesentlichen darauf hin, dass er eine vollschichtige Tatigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr ausben und auch nicht zumutbar auf die Tatigkeiten eines Kochenchefs bzw. eines Wareneinkufers in der Hotellerie und Gastronomie verwiesen werden konne. Hierzu hat er auf eine berufskundliche Stellungnahme des Landesarbeitsamtes Baden-Wrttemberg aus dem Jahr 2003, wonach es fur die Arbeitsplatze des Wareneinkufers in der Hotellerie und Gastronomie und nicht mitarbeitende Kochenmeister keine statistischen Auswertungen gibt, verwiesen. Er meint, dass deshalb auch nicht davon ausgegangen werden konne, dass solche Arbeitsplatze am allgemeinen Arbeitsmarkt in nicht nur unbedeutender Anzahl vorhanden seien. Er besitze im Hinblick auf diese Berufe auch nicht die erforderlichen qualitativen Anforderungen. Eine Einarbeitung binnen drei Monaten konne nicht erfolgen.

Der Klager beantragt  teilweise sinngema -

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27. Juli 2005 sowie den Bescheid vom 10. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. April 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01. September 2003 Rente wegen Erwerbsminderung bzw. verminderter Erwerbsfahigkeit, hilfsweise wegen

---

Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf ein Urteil des erkennenden Senats vom 25.01.2005 [L 11 RJ 4993/03](#) und die ständige Rechtsprechung des 3. Senats des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vorgetragen, dass der Kläger auch auf die Tätigkeit eines Registrators oder eines Mitarbeiters in der Poststelle einer Verwaltung verwiesen werden könne.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Entscheidung nach [Â§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bestehe und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist sachlich nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtswidrig, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit. Hierüber konnte der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss entscheiden, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung sowie wegen Berufsunfähigkeit in der ab 01.01.2001 gültigen Fassung und darüber hinaus die Anforderungen an den Berufsschutz sind im Urteil des SG zutreffend dargestellt. Hierauf nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war die bisherige Tätigkeit des Klägers in Übereinstimmung mit dem SG, dessen Ausführungen sich der Senat insoweit in vollem Umfang anschließt und deshalb insoweit auf die Entscheidungsgründe Bezug nimmt ([Â§ 153 Abs. 4 SGG](#)). diejenige eines Facharbeiters. Der Kläger kann weiterhin diesen Beruf als Koch unstreitig nicht mehr ausüben. Denn dieser verlangt teilweise schweres Heben und Tragen und eine starke Beanspruchung der rechten Hand, was ihm nach den nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Gutachten von Dr. L. und Dr. C., den Ärzten der Rehabilitationsklinik in N. und dem Beratungsarzt der Beklagten Dr. S. auf Grund der Veränderungen im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule und insbesondere die Funktionsbeeinträchtigung der rechten Hand nicht mehr möglich ist.

---

Ein Facharbeiter kann nun nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, die eine betriebliche Anlernzeit von wenigstens drei Monaten erfordern oder sich aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten nach der tariflichen Eingruppierung durch den Arbeitgeber bzw. der tarifvertraglichen Eingruppierung oder aufgrund besonderer qualitativer Merkmale hervorheben und deshalb einer Anlernzeit gleichstehen, von ihm jedoch innerhalb einer bis zu drei Monaten dauernden Einarbeitung und Einweisung erworben werden können (ständige Rechtsprechung vgl. u.a. [BSGE 44, 288](#), 290 f).

Für die Ermittlung der Wertigkeit der von der Beklagten nunmehr ins Auge gefassten Verweisungstätigkeiten des Registrators bzw. des Arbeiters in einer Posteingangs- und -ausgangsstelle einer Behörde oder eines größeren Unternehmens haben nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) tarifliche Regelungen unter zwei Gesichtspunkten Bedeutung: zum einen wird eine tarifliche Eingruppierung des Versicherten in eine Tarifgruppe des jeweils geltenden Tarifvertrags durch den Arbeitgeber als Hinweis dafür gewertet, dass die vom Versicherten ausgeübte Tätigkeit in ihrer Wertigkeit der Berufs- und Tarifgruppe entspricht, nach der die Arbeit bezahlt wird (BSG SozR 3 â 2200 Â§ 1246 Nr. 14). Zum anderen geht die Rechtsprechung des BSG davon aus, dass die abstrakte tarifvertragliche Einstufung einer bestimmten Tätigkeit in das Lohngruppengefüge eines nach Qualitätsmerkmalen geordneten Tarifvertrags in der Regel auch den qualitativen Rang dieser Tätigkeit widerspiegelt (BSG SozR 3 â 2200 Â§ 1246 Nr. 54 m. w. N.). Die genannten Tätigkeiten werden im öffentlichen Dienst nach der Vergütungsgruppe VIII BAT und im privaten Versicherungsgewerbe nach Gehaltsgruppe II des Manteltarifvertrags für die private Versicherungswirtschaft entlohnt. Es handelt sich damit nach dem Tarifvertrag jeweils um Tätigkeiten für angelernte und damit für Facharbeiter grundsätzlich zumutbare Verweisungstätigkeiten (Urteil des BSG vom 27.11.1991 â 5 RJ 91/89 -).

Entsprechend den Ausführungen im Urteil des erkennenden Senats vom 25.01.2005, an dem derselbe Klägerbevollmächtigte wie im nunmehr zu entscheidenden Verfahren beteiligt war, umfasst die Tätigkeit eines Registrators nach den Ausführungen des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg vom 16.08.2000 das Sortieren der von den zuständigen Bürofachkräften zu bearbeitenden Schriftstücke nach den Vorgaben von Aktenplänen oder anderen Organisationsmerkmalen, das Erledigen von anfallenden Schreibarbeiten, die Führung von Statistiken, Terminüberwachungslisten und Karteien, das Ziehen und Abstellen von Ordnern/Akten, das Weiterleiten der zu bearbeitenden Vorgänge zu den sachbearbeitenden Stellen innerhalb des Betriebs bzw. der Behörde â auch selbst â mit Registraturwagen und das Abhängen von Akten oder das Abstellen von Ordnern nach der jeweiligen Bearbeitung. Ein hoher Anteil an Bildschirmarbeit bzw. umfangreiche Computerkenntnisse sind nicht erforderlich. Damit handelt es sich um eine im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen ausgeübte Beschäftigung, die überwiegend leichter Natur ist. Das Heben und Tragen von Lasten ist auf bis zu 10 kg beschränkt. An die rechte Hand und die geistige Leistungsfähigkeit werden keine über das normale übliche Maß hinausgehenden Ansprüche gestellt. Von daher eignet sich die Arbeit für das

---

vom Kläger sowohl von Dr. L. als auch Dr. C. und den Ärzten der Rehabilitationsklinik in N. beschriebene Anforderungsprofil. Auch die sachverständigen Zeugenauskünfte von Dr. J. und Dr. K. stehen hiermit im Einklang. Dr. K. hat ausdrücklich bestätigt, dass der Kläger leichte körperliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten könne. Dr. J. hat insoweit angegeben, dass sie dies nicht beurteilen könne. Aus den von ihr geschilderten Diagnosen und Befunden gehen jedoch keine über die von den Gutachtern genannten Einschränkungen hervor. Soweit Dr. S. angegeben hat, leichte Tätigkeiten seien dem Kläger mindestens drei, aber keine sechs Stunden täglich möglich, vermag der Senat diese ohne weitere Begründung abgegebene Beschränkung der Leistungsfähigkeit auf unter sechs Stunden anhand der mitgeteilten Diagnosen und Befunde nicht nachzuvollziehen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers, dass er keine kaufmännische Ausbildung und Fähigkeiten sowie PC-Kenntnisse besitze. Der Kläger hat den Beruf des Kochs gelernt. In seinem bisherigen Berufsleben hat er Tätigkeiten ausgeübt, die unter anderem auch kaufmännische Fähigkeiten erforderten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von ihm anzustellenden Wareneinkäufe und Preiskalkulationen als selbständiger Koch und Küchenleiter. Dass dies seinem Aufgabengebiet entsprach, geht auch aus der Auskunft seines letzten Arbeitgebers hervor. Danach war er mitzuständig für die Planung, den Wareneinkauf, Lagerhaltung, Disposition, Kalkulation und das Schreiben der Speisekarten. Kaufmännische Fähigkeiten waren auch bei der Tätigkeit als Leiter einer Molkereiabteilung im Großmarkt erforderlich. Darüber hinausgehende Anforderungen an kaufmännische Fähigkeiten sind bei der Tätigkeit eines Registrators nicht erforderlich. Arbeit an Computern fällt nur in geringerem Umfang an. Die Fähigkeiten können innerhalb der Anlern- bzw. Einarbeitungszeit vermittelt werden. Insoweit schließt sich der Senat nicht der abweichenden Auffassung des 12. Senats des LSG, Urteil vom 04.07.2002, [L 12 RJ 2916/01](#) an. Nach dieser Entscheidung sind Grundkenntnisse der EDV erforderlich und der Verweisungsberuf des Registrators daher für einen Lackierer nicht zumutbar. Der erkennende Senat ist mit dem 3. Senat des LSG indessen der Meinung, dass bei der Tätigkeit eines Registrators generell kein hoher Anteil von Bildschirmarbeit bzw. umfangreicher Anforderungen an Computerkenntnisse, die nicht innerhalb von drei Monaten vermittelt werden könnten, bestehen (Urteil vom 19.05.2004 â L 3 RJ 3999/03 und bereits Urteil des 11. Senats vom 25.01.2005 â [L 11 RJ 4993/03](#)).

Der Kläger kann weiterhin unter Hinweis wiederum auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25.01.2005 zumutbar auf die Tätigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle der Verwaltungsabteilung â allgemeine Verwaltung â verwiesen werden. Diese Tätigkeit umfasst das Öffnen der eingegangenen Post und Anbringung des Eingangsstempels, das Verteilen der Post auf die Abteilungen und Referate entsprechend dem Sachverhalt, das Richten von abgehenden Sammelsendungen, das Kuvertieren der abgehenden Briefpost und das Verpacken der Paketsendungen, das Bedienen des Freistemplers entsprechend der Aufgabeneinteilung durch den Bearbeiter sowie das Erfassen der Einschreibesendungen entsprechend der Aufgabeneinteilung durch den Bearbeiter und Befehlsbefolgung der Post, entsprechend der Anweisung des Arbeiters, von und

---

zum Postamt mit einem staatseigenen Fahrzeug. Auch hierbei handelt es sich um eine körperlich leichte Tätigkeit, die in wechselnder Körperhaltung ausgeübt werden kann. Zwar müssen auch in der Poststelle der Verwaltungsabteilung Pakete oder Arbeit mit Postsendungen gehoben oder getragen werden. In der Regel wiegen diese Pakete jedoch nicht mehr als 5 kg, so dass dies dem Kläger noch zumutbar ist. Im übrigen sind solche Transporttätigkeiten nicht typisch für die Tätigkeit in der Poststelle, weil der Transportdienst von und zum Postamt sowie innerhalb der Poststelle nur von wenigen, und zwar speziell hierfür bestimmten Mitarbeitern wahrgenommen wird.

Selbst wenn der Kläger bei beiden Verweisungstätigkeiten gelegentlich auf Leitern steigen müsste, steht dies der Ausübung dieser Berufe nicht entgegen. Dr. C. hat zwar angegeben, zu vermeiden seien Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten. Damit sind jedoch dauernde Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten, wie sie etwa bei einem Gerüstarbeiter oder Maler erforderlich sind, gemeint. Einem kurzfristigen und ausnahmsweise erforderlichen Steigen auf Leitern stehen die beim Kläger erhobenen Befunde nicht entgegen.

Damit sind diese beiden Tätigkeiten dem Kläger sowohl sozial als auch gesundheitlich mit seinem Restleistungsvermögen zumutbar. Ob darüber hinaus auch die vom SG genannten Tätigkeiten eines Küchenchefs und Wareneinkäufers als Verweisungstätigkeiten genannt werden können, kann dahingestellt bleiben. Es muss, nachdem die erstgenannten Verweisungstätigkeiten in Betracht kommen, nicht entschieden werden, ob es für Wareneinkäufer in der Hotellerie und Gastronomie und nicht mitarbeitende Küchenmeister eine nicht nur unbedeutende Zahl von Arbeitsplätzen gibt.

Da der Kläger die Tätigkeit eines Registrators und Postabfertigers vollschichtig verrichten kann ist er darüber hinaus weder teilweise noch voll erwerbsgemindert.

Die Berufung konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024